

RS OGH 1985/11/28 6Ob689/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1985

Norm

ForstG 1975 §176 Abs3

Rechtssatz

Der Waldeigentümer bzw die sonst mitwirkende Person haften gemeinsam mit dem unmittelbar Schuldtragenden im Ausmaß seiner Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten für den Fall, daß einer der Leute des Waldeigentümers oder einer sonst an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Person im direkten Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung einer an diesen Arbeiten nicht beteiligten Person einen solchen Schaden vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zufügt, zur ungeteilten Hand.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 689/85
Entscheidungstext OGH 28.11.1985 6 Ob 689/85
Veröff: SZ 58/195 = JBI 1986,587

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0058869

Dokumentnummer

JJR_19851128_OGH0002_0060OB00689_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at